Grünau

Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1937 | Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 14400.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG. —) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) und des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG. —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89). Vom 8. November 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 20 Abs. 1 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) erhält folgenden Zusatz:

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer sowie die verheirateten in nicht freien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten Lehrer im ersten und zweiten Vergütungsdienstjahr die Grundvergütung des fünften Vergütungsdienstjahrs, vom Beginn des dritten Vergütungsdienstjahrs an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der endgültig angestellten Lehrer. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben die Schulamtsbewerber und einstweilig angestellten Lehrer fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, wie wenn sie als Lehrer endgültig angestellt worden wären. Verheirateten Lehrerinnen wird die Grundvergütung gekürzt um 10 vom Hundert.

§ 2.

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG. —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) erhält hinter Satz 1 folgenden Zusatz:

Bis auf weiteres erhalten verheiratete nichtplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen im ersten und zweiten Anwärterdienstjahr eine Grundvergütung nach den Sätzen des fünften Anwärterdienstjahrs, vom Beginn des dritten Anwärterdienstjahrs an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Ablauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie planmäßig angestellt wären.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Berlin, den 8. November 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14401.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Besoldungsgesetzes. Vom 8. November 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Anlage 4 zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Dienstbezüge der wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung und der ihnen gleichgestellten Hilfskräfte bei den Wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Instituten) — Gesetzsamml. S. 223/282 — erhält hinter Abs. 1 folgenden neuen Absatz:

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den Wissenschaftlichen Hochschulen im ersten und zweiten Dienstjahr eine Grundvergütung von 4100 RM und vom Beginn des dritten Dienstjahrs an eine Grundvergütung von 4400 RM jährlich. In diesem Grundvergütungssatze verbleiben sie fünf Jahre. Das weitere Aufrücken in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts und der Wohnungsgeldzuschuß regeln sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14402.) Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Vom 28. Oktober 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

1. die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   a) der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Beamten des Vorbereitungsdienstes,
   b) der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechtes nicht selbst vorbehalten hat;
2. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;
3. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 DBG und die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung in den Fällen des § 61 DBG;
4. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;
5. die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;
6. die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

   zu 2 bis 6: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;
7. die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;
8. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I 1 b aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten in den außerpreußischen Ländern den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können.

III. Für Preußen bestimme ich folgendes:

1. Ich behalte mir die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Oberförster, Forstoberrentmeister, Forstrentmeister und Forstreferendare vor.
2. Die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Forstbeamten vom Revierförster abwärts übertrage ich den Landforstmeistern.
3. Für die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der unter III 1 und 2 nicht genannten Beamten bei den Sonderanstalten der Landesforstverwaltung von der Reichsbesoldungsgruppe A 2 d einschließlich abwärts behalte ich mir Anweisung über den Einzelfall vor.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister.

In Vertretung:

von Keudell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zum Bau eines Standortlazaretts in Siegen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 38 S. 125, ausgegeben am 18. September 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichshauptstadt Berlin zur Erwerbung eines etwa 84 qm großen bebauten Grundstückteils des Grundstücks Elsasser Straße 91
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 85 S. 263, ausgegeben am 23. Oktober 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kurhessische Kupferschieferbergbau G. m. b. H. in Nentershausen zur Errichtung einer Hüttenanlage in der Gemarkung Hornel
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 42 S. 241, ausgegeben am 16. Oktober 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Groß Waplitz zur Errichtung einer Schule nebst Spiel- und Pausenplatz in Groß Waplitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 43 S. 98, ausgegeben am 23. Oktober 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover in Hannover zur Verlegung der Reichsstraße Nr. 51 (Osnabrück—Diepholz) von km 30,162 bis 32,400 in der Gemarkung Dielingen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 43 S. 143, ausgegeben am 23. Oktober 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für den Bau von Kasernen in der Gemarkung Stralsund
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 43 S. 245, ausgegeben am 23. Oktober 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: **R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)**

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich)); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.